

2653. Staatskanzlei. Die Staatskanzlei berichtet:

A. Durch Regierungsratsbeschluß Prot.-Nr. 1698 vom 15. August 1912 ist für die Staatskanzlei inklusive Zentralstelle für Bureauaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten auf 1. Januar 1913 grundsätzlich die Stelle eines neuen Beamten geschaffen, der Entscheid darüber aber offen gelassen worden, ob die Stelle eines Sekretärs, eines Adjunkten oder eines I. Kanzlisten in Aussicht zu nehmen sei. Anläßlich der Beratung des Voranschlages pro 1913 entschied sich dann der Regierungsrat für Schaffung einer Adjunkten-Stelle (vergleiche Weisung des Regierungsrates zum Budget 1913, Seite 16). Dadurch ist die

Möglichkeit gegeben, für diese Stelle einen Mann mit abgeschlossener akademischer Bildung zu gewinnen, worauf schon im Bericht zum Regierungsratsbeschluß vom 15. August 1912 hingewiesen worden ist.

B. Der Regierungsrat hat am 19. Januar 1912 (Prot.-Nr. 127) die Staatskanzlei ermächtigt, zum Zwecke der Förderung der Erstellung eines neuen Sammelbandes bis auf weiteres eine Aushilfe einzustellen in der Person von Dr. jur. Geilinger, Alpenquai 20, in Zürich II. Dies ist geschehen. Dr. Geilinger hat sich in das Gebiet der zürcherischen Gesetzgebung und Verwaltung rasch eingelebt und widmet sich mit Eifer, Sachkenntnis und gutem Willen der Bearbeitung des Sammelwerkes. Es ist nun wünschenswert, daß die gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen für die zürcherische Staatsverwaltung erhalten bleiben und weiterhin nutzbar gemacht werden. Es wird daher beantragt, den Genannten an die neugeschaffene Stelle zu wählen.

C. Dr. Max Geilinger wurde in Zürich am 30. August 1884 geboren, promovierte im Sommersemester 1908 an der Hochschule Zürich mit einer Dissertation über das zürcherische Nachbarrecht zum Dr. jur. utr., war später 4 Monate als Auditor am hiesigen Bezirksgericht, 5 Monate auf der Bezirksanwaltschaft Zürich, 2 Monate als Aushilfe des Statthalters in Meilen und 8 Monate auf einem Anwaltsbureau in Zürich tätig. Ein längerer Aufenthalt in Rom, Paris und London ermöglichte es ihm, sich eingehende Kenntnis und Sprachfertigkeit im Italienischen, Französischen und Englischen zu erwerben. Im Laufe des Jahres 1912 hat er auch die Prüfung als Rechtsanwalt bestanden. Es besteht daher kein Zweifel, daß sich Dr. Geilinger für die Stelle eines Adjunkten bei der Staatskanzlei gut eignen würde.

In Anbetracht dieser Verhältnisse dürfte es sich empfehlen, von einer Ausschreibung der Adjunkten-Stelle im Amtsblatt Umgang zu nehmen.

Nach Einsicht eines Berichtes der Staatskanzlei und eines Antrages seines Präsidenten

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Als Adjunkt der Staatskanzlei wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 1. Januar 1913 Dr. jur. Max Geilinger, von Winterthur, in Zürich II, gewählt.

II. Die Besoldung wird bei einem Minimum von Fr. 3600 und einem Maximum von Fr. 5200 auf Fr. 3600 jährlich festgesetzt. Nächste verordnungsgemäße Besoldungserhöhung am 1. Januar 1915.

III. Der Gewählte ist verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte als Mitglied beizutreten.

IV. Mitteilung an den Gewählten im Dispositiv, an die Finanzdirektion und an die Staatskanzlei.